Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELSKAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

21. OKTOBER 1927 | NUMMER 42 | 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE GEISTGASSE NR. 83

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln a. Rh., Lübeck, Magdeburg, Saarbrücken, Stettin.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst, Berlin, Deutsch-Russischer Verein, Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin.

In Polen:

bei den Handelskammern in: **Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.**

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Centrala Zwiazku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Zwiazek Polskiego. Przemyslu, Warschau, Verband selbständiger Kaufleute, Graudenz.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.
„ **Memel:** Handelskammer,
„ **Reval:** Kaufmannskammer,
„ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Polnisches Konsulat, Bureau voor Handelsinlichtingen,
„ **Brüssel:** Fa. J. Steinberg, 213, Rue de la Poste,
„ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller, Ungarisch-polnische Handelskammer, Budapest,
„ **Bukarest:** Dr. M. Margulies, Institut Economique Roumain,
„ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Traveille), Société des Nations (Völkerbund),
„ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,
„ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“, The Danzig Information Office Sentinel House, Southampton Row.
„ **Paris:** Handelskammer zu Paris,
„ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,
„ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,
„ **Rom:** Instituto Nazionale,
„ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
„ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang — **Nr. 42** — 21. Oktober 1927

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65II

Nachprüfung von Schiedssprüchen und Verbindlichkeitserklärungen durch die Gerichte.

Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Ein Urteil des Oberlandesgerichtes Braunschweig vom 28. 1. 1927 Nr. 1 V 146/26 beschäftigt sich mit der praktisch hochbedeutsamen Frage, wieweit die Gerichte (vor dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und die ordentlichen Gerichte, seit dem Inkrafttreten des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes die neuen Arbeitsgerichte) berechtigt sind, bei Streitigkeiten über die Rechtsverbindlichkeit von Schiedssprüchen und Verbindlichkeitserklärungen in eine Nachprüfung des Zustandekommens der Schiedssprüche und Verbindlichkeitserklärungen einzutreten. In der eingehenden Urteilsbegründung kommt das Oberlandesgericht Braunschweig zu Ausführungen und Ergebnissen, die weitestgehende Beachtung verdienen.

Zunächst stellt das Oberlandesgericht Braunschweig in der Urteilsbegründung fest, daß bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Rechtsverbindlichkeit eines für verbindlich erklärten Schiedsspruches sowohl die von dem Schiedsspruche bezw. der Verbindlichkeitserklärung betroffenen Einzelarbeitgeber und Einzelarbeitnehmer als auch die am Schlichtungsverfahren beteiligt gewesenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände auf Feststellung der Rechtswirksamkeit bezw. Nichtigkeit des Schiedsspruches bezw. der Verbindlichkeitserklärung klagen können, daß diesbezügliche Klagen von Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden auch gegen die am Schlichtungsverfahren beteiligten Gewerkschaften gerichtet werden können, und daß das Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 der Zivilprozeßordnung schon dann gegeben ist, wenn die betreffenden Arbeitgeber mit Leistungsansprüchen der Arbeitnehmer bezw. Verbandsmitglieder auf Grund des für verbindlich erklärten Schiedsspruches rechnen müssen. Die diesbezüglichen Kernpunkte der Urteilsbegründung lauten: „Die Zulässigkeit des Rechtsweges kann für den vorliegenden Streitfall nicht zweifelhaft sein. Die Parteien streiten darüber, ob durch die Verbindlichkeitserklärungen vom 29. 1. 1926 zwischen den Klägerinnen und ihren Angestellten ein Tarifvertrag zustandegekommen ist. Durch Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen zustande gekommene Tarifverträge begründen zwischen den beteiligten Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern privatrechtliche Verpflichtungen und Rechte. Streitigkeiten über solche Verpflichtungen und Rechte sind „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes und gehören damit zur Zeit vor die ordentlichen Gerichte (in Zukunft vor die neuen Arbeitsgerichte), mögen die Streitigkeiten nun in der Form von Erfüllungs- oder Feststellungsklagen ausgefochten werden. . . . . Die Klägerinnen haben eine Feststellungsklage erhoben. Sie begehren die Feststellung, daß zwischen ihnen und ihren Angestellten kein Rechtsverhältnis bestehe, wie es ein durch die Verbindlichkeitserklärung vom 29. 1. 1926 rechtsgültig begründeter Tarifvertrag ins Leben gerufen haben würde. Die Klägerinnen haben unverkennbar ein rechtliches Interesse daran, das Bestehen oder Nichtbestehen des streitigen Rechtsverhältnisses durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt zu sehen. (§ 256 ZPO.) In den Kreisen ihrer Angestellten wird zweifellos die Auffassung der Beklagten geteilt, die Verbindlichkeitserklärung vom 29. 1. 1926 habe einen gültigen Tarifvertrag geschaffen, und mindestens dürfen die Klägerinnen damit rechnen, daß ihre Angestellten unter Berufung auf den angeblich zustande gekommenen Tarifvertrag Rechte geltend machen werden. Man kann aber den Klägerinnen nicht zumuten, Einzelklagen ihrer Angestellten auf Erfüllung des Tarifvertrages abzuwarten. Vielmehr müssen die Klägerinnen baldmöglichst ganz allgemein Gewißheit haben, ob sie mit ihren Angestellten durch einen Tarifvertrag verbunden sind. Sonst sind sie insbesondere auch nicht in der Lage, ihre Unkosten und Preise mit genügender Sicherheit zu berechnen und damit ihre geschäftlichen Maßnahmen so zu treffen, wie das ein ordnungsmäßiges Geschäftsgebahren verlangt. Der Feststellungsklage steht auch nicht entgegen, daß sie sich nicht gegen die beteiligten Angestellten, sondern gegen deren Gewerkschaften richtet. Das den Gegenstand der Festellungsklage bildende Rechtsverhältnis braucht nicht zwischen den Prozeßparteien zu bestehen, es kann auch Dritte berechtigen und verpflichten (herrschende Meinung, vergl. Stein-Jonas 12 zu § 256 ZPO., Anmerkung II 4, Sydow-Bisch-Kranz 18 zu § 256 ZPO., Anmerkung 2, Baumbach 2 zu § 256 ZPO., Anmerkung 2)“.

Bezüglich der weiteren Streitfrage, wieweit die Gerichte berechtigt sind, bei Streitigkeiten über die Rechtsverbindlichkeit eines Schiedsspruchs bezw. einer Verbindlichkeitserklärung in eine Nachprüfung des Schiedsspruches bezw. der Verbindlichkeitserklärung selbst einzutreten, nimmt das Oberlandesgericht Braunschweig im wesentlichen folgende Stellung ein: „Verbindlichkeitserklärungen von im Schichtungsverfahren ergangenen Schiedssprüchen können . . . wie überhaupt alle im Schlichtungsverfahren erlassenen Sprüche von den ordentlichen Gerichten darauf nachgeprüft werden, ob sie rechtsgültig erlassen sind. Verbindlichkeitserklärungen im Schlichtungsverfahren erlassener Schiedssprüche sind, wie alle im Schlichtungsverfahren erlassenen Sprüche, keine richterlichen Entscheidungen, sondern Verwaltungsakte, obschon die Schlichtungsverfahren in Formen eines rechtlich geordneten Verfahrens durchzuführen sind, die den Formen eines Prozeßverfahrens vielfach entsprechen (Kaskel, Arbeitsrecht 2 S. 281 und 300, Dersch, zu § 5 der Schlichtungsverordnungen, Anmerkung 9a und 9c, § 6 der Schlichtungsverordnung Anmerkung 8 mit Nachweisungen). Bei der Nachprüfung der Verbindlichkeitserklärung darf das ordentliche Gericht nicht nur untersuchen, ob die Verbindlichkeitserklärung als solche den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder selbst an einem wesentlichen Mangel leidet. Vielmehr darf es auch auf das vorausgegangene Schlichtungsverfahren eingehen und nachprüfen, ob dies Verfahren gesetzmäßig vor sich gegangen oder mit Mängeln behaftet ist, die gegen gesetzliche Vorschriften derart verstoßen, daß die Verbindlichkeitserklärung als ungesetzmäßig

angesprochen werden muß. Insbesondere darf von dem ordentlichen Gerichte dabei nachgeprüft werden, ob der Schiedsspruch selbst mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht, und ob er auf Grund eines gesetzmäßig durchgeführten Verfahrens zustandegekommen ist. Ein nichtiger Schiedsspruch kann nicht durch die Verbindlichkeitserklärung rechtsgültig werden, und insbesondere können auch Verfahrensmängel, die den Schiedsspruch nichtig gemacht haben, nicht durch das spätere auf Verbindlichkeitserklärung gerichtete Verfahren geheilt werden (Dersch zu § 6 der Schlichtungsverordnung, Anmerkung 8 f a, a).

Auch muß das ordentliche Gericht sich keineswegs bei seiner Nachprüfung auf solche Beanstandungen beschränken, die von einer Prozeßpartei vorgebracht sind; vielmehr kann und muß es auch wesentliche Verfahrensmängel berücksichtigen, auf die es bei der Nachprüfung sonst stößt. Zu beachten ist jedoch, daß nicht jeder Verstoß gegen eine gesetzliche Bestimmung die Nichtigkeit des im Schlichtungsverfahren erlassenen Spruches herbeiführen kann. Vielmehr muß es sich um wesentliche Mängel der Verbindlichkeitserklärung selbst oder des vorausgegangenen Verfahrens einschließlich des Schiedsspruches handeln. Welche Mängel in diesem Zusammenhang als wesentlich anzusehen sind, ist nirgends geregelt, wie es überhaupt an einer allgemeinen Regelung für die Voraussetzungen fehlt, unter denen ein Verwaltungsakt als nichtig anzusehen ist. Es haben sich in der Hinsicht nur gewisse, im Schrifttum und in der Rechtsprechung im einzelnen noch vielfach streitige Richtlinien allmählich herausgebildet. (Dersch zu § 5 der Schlichtungsverordnung Anmerkung 9 c). Ob insbesondere die in dem hier streitigen Schlichtungsverfahren angeblich vorgekommenen Verstöße die Nichtigkeit der Verbindlichkeitserklärung zur Folge haben müssen, ist bei Erörterung der behaupteten oder sonst etwa in Betracht kommenden Verstöße mit nachzuprüfen".

Aus diesen Gesichtspunkten heraus kommt das Oberlandesgericht Braunschweig bezüglich der Einwirkung einzelner besonders häufig vorkommender Mängel des Schlichtungsverfahrens bezw. der Verbindlichkeitserklärung auf die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruches bezw. der Verbindlichkeitserklärung zu folgendem Ergebnisse:

1. Die Tatsache, daß in dem Schiedsspruch die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien oder einzelne derselben ungenau bezeichnet worden sind, führt jedenfalls dann nicht zur Nichtigkeit des Schiedsspruches bezw. der Verbindlichkeitserklärung, wenn sich aus den Gesamtumständen des Einzelfalles unzweideutig ergibt, für welche Parteien der Schiedsspruch und die Verbindlichkeitserklärung ergangen ist.

2. Ist das Schlichtungsverfahren von einer Orts- oder Bezirksstelle einer Gewerkschaft eingeleitet worden, so ist die Verbindlichkeitserklärung nicht schon deshalb nichtig, weil die Verbindlichkeitserklärung von der gewerkschaftlichen Hauptverwaltung beantragt worden ist, oder weil die Hauptverwaltung der betreffenden Gewerkschaft die Einleitung des Schlichtungsverfahrens nicht ausdrücklich genehmigt hat. Die Tatsache, daß die Hauptverwaltung von der Einleitung des Schlichtungsverfahrens von vornherein Kenntnis gehabt oder nachträglich Kenntnis erlangt hat, gilt als stillschweigende Bevollmächtigung der Orts- oder Bezirksstelle zur Einleitung und weiteren Betreibung des Schlichtungs- bezw. Verbindlichkeitserklärungsverfahrens.

3. Das Gericht kann nicht in eine Prüfung darüber eintreten, ob der Reichsarbeitsminister bei der Bestellung eines besonderen Schlichters für das betreffende Schlichtungsverfahren irrtümlich angenommen hat, daß die betreffende Streitigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 der Schlichtungsverordnung „von besonderer Wichtigkeit für das Wirtschaftsleben" war. Auch wenn die diesbezügliche Annahme des Reichsarbeitsministers eine irrtümliche war, ist die Verbindlichkeitserklärung nicht schon wegen dieser irrtümlichen Annahme nichtig.

4. Das Gericht kann ebensowenig in eine Nachprüfung darüber eintreten, ob die Verbindung mehrerer Schlichtungsverfahren zwecks Abgabe eines einheitlichen Schiedsspruches bezw. zwecks einheitlicher Regelung sämtlicher Streitigkeiten im Sinne des § 14 Absatz 2 der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung „zweckmäßig" war. Im übrigen ist der Schlichtungsausschuß bezw. der Schlichter nicht nur dann berechtigt, mehrere Schlichtungsverfahren zu verbinden, wenn auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite dieselben Personen bezw. Verbände beteiligt sind, sondern eine Verbindung mehrerer Schlichtungsverfahren ist trotz etwaiger Verschiedenheit der beteiligten Parteien schon dann zulässig, „wenn der Fragenkomplex der in den verschiedenen Verfahren den Gegenstand der Erörterung bildet, im wesentlichen identisch ist (vergl. Dersch Anmerkung 7 zu § 14 der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung)".

5. Hat der Schlichtungsausschuß bezw. der Schlichter mehrere Schlichtungsverfahren miteinander verbunden und einen einheitlichen Schiedsspruch abgegeben, so kann das Gericht bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit eines einheitlichen Schiedsspruches nicht in eine Prüfung darüber eintreten, „ob eine einheitliche Normenfestsetzung gegenüber allen an den verbundenen Verfahren Beteiligten angängig war, um eine bei gerechter Abwägung der Interessen aller Beteiligten der Billigkeit entsprechende Regelung zu erzielen." Ebensowenig kann vom Gerichte nachgeprüft werden, ob die unterschiedslose Verbindlichkeitserklärung eines für mehrere Einzelbetriebe gemeinsam ergangenen Schiedsspruches zweckmäßig war.

6. Der Schiedsspruch und die Verbindlichkeitserklärung ist gemäß § 1041 Abs. 1 Ziffer 4 der Zivilprozeßordnung nichtig, wenn einer am Schlichtungsverfahren beteiligten Partei „das rechtliche Gehör versagt worden ist". Diese Voraussetzung liegt jedoch im allgemeinen nicht schon dann vor, wenn der Schlichtungsausschuß bezw. der Schlichter einen Bevollmächtigten als Parteivertreter zurückgewiesen hat, der nach den Bestimmungen der Schlichtungsverordnung bezw. der Ausführungsverordnungen zur Schlichtungsverordnung zur Vertretung nicht befugt war. Voraussetzung ist allerdings, daß die Partei selbst im Schlichtungsverfahren gehört worden ist, oder daß sie die Entsendung eines anderen Vertreters bezw. ihr persönliches Erscheinen beharrlich verweigert hat, obwohl sie wußte, daß der bestellte Bevollmächtigte nicht zugelassen werden konnte bezw. obwohl sie zur Bestellung eines anderen Vertreters oder zum persönlichen Erscheinen aufgefordert war.

Diese Ergebnisse des besprochenen Urteiles stimmen im wesentlichen mit der wohl als herrschend anzusehenden Meinung überein. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen insbesondere die Entscheidungen:

1. des Reichsgerichtes vom 30. 6. 1925 Nr. III 371/24 (Blätter für Arbeitsrecht 1926/25, Arbeitsrecht 1926/8, 165, 168 und 1925/950, 1926/75 und 76, Recht 25, 565, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 1926/314, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1925/681 Schlichtungswesen 1925/196, Stichworte des Arbeitsrechtes 1925/20, Reichsarbeitsblatt 1926/195 und 1925/420 usw.),

2. des Landgerichtes Frankfurt/M vom 24. 6. 1924 Nr. 2 S. 95/24 (Schlichtungswesen VI/219),
3. des Landgerichtes Berlin vom 15. 10. 1925 (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 6, 5, 306),
4. des Reichsgerichtes vom 10. 10. 1924 (Jur. Wochenschrift 54, 3, 225),
5. des Landgerichtes Arnsberg vom 24. 2. 1925 Nr. 3 S. 209/24 (Reichsarbeitsblatt 1925/183),
6. des Landgerichtes Elberfeld vom 2. 12. 1924 Nr. 7 Q 187/24 (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1925/308),
7. des Landgerichtes Arnsberg vom 29. 9. 1925 (Juristische Wochenschrift 1926/872),
8. des Reichsarbeitsministers vom 3. 12. 1925 (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 6, 3, 185),

nach welchen insbesondere das Recht der Nachprüfung von Schiedssprüchen und Verbindlichkeitserklärungen sich auf die Frage der Beachtung der wesentlichen Zusammensetzungs- und Verfahrensvorschriften beschränkt, und nicht auf die sachliche Zweckmäßigkeit erstreckt werden darf.

Polens Amerika-Anleihe.

Von Dr. Meister, Kattowitz.

Ein Erfolg der Regierung Pilsudski. — Amerikanische Finanzkontrolle in Polen. — Eine neue Wirtschaftsepoche für Polen beginnt. — Auswirkung auf die Handelsvertragsfrage.

Die große amerikanische Anleihe Polens ist nunmehr zum Abschluß gebracht worden und wird in diesen Tagen unterzeichnet werden. Damit ist ein großer Erfolg von der Regierung Pilsudski erzielt worden und eine neue Epoche im polnischen Wirtschaftsleben beginnt. Die wesentlichsten Anleihebedingungen sind folgende: Es werden brutto 62 Mill. Dollar und 2 Mill. Pfund Sterling, zusammen also etwa 72 Mill. Dollar aufgelegt werden. Effektiv werden nach Abzug der Provisionen und Nebengebühren ca. 65 Mill. Dollar auf Konto der Anleihe gezahlt werden. 45 Mill. werden in Amerika emittiert, 17 in kleineren europäischen Ländern (Holland, Schweden, Schweiz), die 2 Mill. Pfund in England. 4 Newyorker Großbankhäuser sind an der Emission der amerikanischen Tranche beteiligt: First National Bank, Guaranty Trust Company, Bankers Trust und Blair & Co. Die polnische Tranche beträgt 1 Mill. Dollar. An ihr haben folgende Banken Anteil: Bank Handlowy w Warszawie, Bank Związku Spółek Zarobkowych, Warszawski Bank Dyskontowy, Bank Amerykański w Polsce, Bank Zachodni, Bank Ziemski, Polski Bank Przemyslowy und Powszechny Bank Związkowy.

Der **Emissionskurs ist 92**, der **Rückkaufkurs 103**, die Laufzeit der Anleihe 20 Jahre. Der Amortisationsfonds beträgt in den ersten 4 Jahren 4 Prozent des Rückkaufkurses, er steigt später alle 4 Jahre um $^1/_2$ Prozent. Die polnische Regierung erhält aber das Recht, bereits nach 10 Jahren gleichfalls zum Kurse von 103 die Anleihe abzutragen.

Ganz abgesehen von den einzelnen Bedingungen der Anleihe, die, wie auf den ersten Blick zu sehen ist, keineswegs besonders ungünstig sind, ist die Tatsache ihres Abschlusses allein schon ein großer Erfolg für Polen überhaupt und für die Regierung des Marschall Pilsudski im besonderen. Demzufolge stießen die Anleihebedingungen auch bei der Oppositionspresse kaum auf Kritik, vielmehr mußten selbst einige gegnerische Organe zugeben, daß die Anleihe ein Erfolg ist. Alle Vorhersagen, daß außenpolitische oder innenpolitische Gesichtspunkte auf die amerikanischen Geldgeber abschreckend wirken würden, haben getäuscht. Die polnische Regierung hat sogar durch zähes Festhalten an ihren Forderungen ihren Standpunkt durchzudrücken vermocht und brauchte von ihren Mindestforderungen nicht abzugehen. Besonders um den Emissionskurs entspann sich ein längerer Kampf, in dem aber schließlich die Warschauer Regierung den gewünschten Kurs von 92 durchsetzen konnte, auf dem sie insbesondere aus **Prestigegründen** bestehen zu müssen glaubte.

Polnischerseits wurde bei den Verhandlungen, faktisch ganz richtig, mehrfach betont, daß Polen sich durchaus nicht in einer Zwangslage befinde. Um tatsächlich freie Hand zu behalten, hat auch Polen die Anfang Juli bewilligte kleine Anleihe von 15 Mill. Dollar bisher überhaupt nicht in Anspruch genommen, ebensowenig Bank Polski den Revolvingkredit verschiedener Emissionsbanken in Höhe von 20 Mill. Dollar, der ihr gleichzeitig eingeräumt worden war.

Tatsächlich aber war die Anleihe eine dringende Notwendigkeit für Polen. Gewiß war die Wirtschaft nach dem Zusammenbruch der Aera Grabski durch den englischen Streik wieder angekurbelt worden und die steigende Tendenz war noch bis jetzt in fast sämtlichen Wirtschaftszweigen herrschend geblieben. Die Arbeitslosenziffer ist von 208 000 im Januar auf 125 000 Ende September gefallen (September 1926: 185 000). Aber zum guten Teil war dies ein Ergebnis der Anleihehoffnungen, die seit März ständig genährt wurden und eine stehende Rubrik in der polnischen Presse bildeten. Die Auslandsanleihe war bereits von der Wirtschaft Polens in ziemlich hohem Maße vorweg diskontiert worden und für den Fall, daß sie nicht zustandegekommen wäre, hätte auf dem Gebiete der inneren Wirtschaft Polens das gegenwärtige Tempo rasch abgestoppt werden müssen und in den finanziellen Beziehungen zum Auslande hätten die in letzter Zeit erzielten Fortschritte (z. B. der Ersatz kurzfristiger Kredite durch langfristige) statt eines weiteren Ausbaues sofort liquidiert werden müssen. Zwar wären weder die valutarische Lage noch das Budgetgleichgewicht, noch die Entwicklung der Industrieproduktion unmittelbar bedroht gewesen, aber von einer Wirtschaftsexpansion Polens, wie sie z. B. die Tschechoslowakei schon vor Jahren erlebte, wäre keine Rede gewesen. Trotz seiner natürlichen Reichtümer hätte Polen weiter im bisherigen engen Rahmen gewirtschaftet und seine großen Möglichkeiten wären auf lange hinaus ungenutzt geblieben. Die Anleihe schafft durch dauernde Stabilisierung der Valuta die Grundlagen für eine Entwicklung. Es handelt sich nicht um einen Kapitalimport zur Vermehrung der Kreditquellen, sondern um die Verankerung des Zloty als stabile Währung und Schaffung einer auf absehbare Zeit hinaus unantastbaren Grundlage für das Wirtschaftsleben. Die weiterhin entstehenden Folgen, wie die Gewinnung von Kapitalien für Industrie, Landwirtschaft und Handel können nur auf dieser Grundlage von bleibendem Wert sein.

Amerika hat allerdings kein Werk der Barmherzigkeit getan. Es verdient wirklich reichlich an der An

leihe, denn allein Provisionen und Spesen werden in Höhe von 6 Prozent abgezogen. So stellt sich die faktische Verzinsung auf ca. 8,98 Prozent, also etwa 2 Prozent mehr, als die normale Verzinsung beträgt. Mit der Kreditgewährung aber waren eine Reihe von Bedingungen verknüpft, die der polnischen Wirtschaft für die Laufzeit der Anleihe die Wege vorschreiben und in ihrer Gesamtheit eine Art **Dawesplan für Polen** darstellen. Für den Zinsen- und Amortisationsdienst hat die Regierung die gesamten Einkünfte der Zollverwaltung zu verwenden, wie es z. B. auch zu den Bedingungen der tschechoslowakischen Englandanleihe gehörte. Die polnische Staatsbahn wird, analog wie die deutsche laut Dawesplan, in Form einer selbstständigen Wirtschaftseinheit reorganisiert. Das polnische Steuersystem muß geändert werden. Die polnische Regierung als solche darf keine Kredite mehr an die staatlichen Banken, die Kommunen oder andere Körperschaften geben. Andererseits darf Polen auch innerhalb der nächsten 3 Jahre weder eine innere noch eine äußere Anleihe für Budgetzwecke aufnehmen.

Selbst zu produktiven Zwecken darf der polnische Staat nur nach Rücksprache mit dem **amerikanischen Wirtschaftskontrolleur Charles Dewey** Mittel leihen. Die Regierung muß auf das Recht zur Ausgabe neuer Kassenscheine, wie die gegenwärtigen 5 und 2 Złotynoten verzichten, Bank Polski ist fortan die einzige Emissionsbank. Ihr Anlagekapital wird um 50 Prozent auf 150 Mill. Złoty vergrößert. Für 140 Millionen Złoty (ungedeckte) Kleingeldscheine werden mit Anleihemittel aus dem Verkehr gezogen, und für 90 Mill. Silbergeld anstelle der Kleingeldscheine geprägt. Künftig darf Polen höchstens 320 Mill. Złoty Scheidemünzen im Umlauf haben. Es wird eine eiserne Budgutreserve in Höhe von 75 Mill. Złoty (aus der Anleihe) in Bank Polski gebildet, ferner ein spezieller Kreditfonds von 135 Mill. Złoty für die Landwirtschaft und die staatlichen Wirtschaftsunternehmungen.

Der Złoty wird zum Tageskurs vom 14. Oktober 8,90 für 1 Dollar **gesetzlich stabilisiert.** Bank Polski soll von einem Zeitpunkt ab, den der Finanzkontrolleur festsetzt, die Verpflichtung übernehmen, alle ihre **Banknoten jederzeit in Geld umzuwechseln.** Der amerikanische Kontrolleur wird Mitglied des Bankdirektoriums. Die neu ausgegebenen Aktien müssen von der polnischen Regierung übernommen werden. Die Satzungen der Emissionsbank werden nach deutschem Muster geändert, ähnlich wie bei der Reichsbank. Bank Polski wird nach Einlauf der Anleihegelder über Metall- und Valutenvorräte von insgesamt 150 Mill. Dollar verfügen. Dadurch wird der Bank die Ausdehnung ihrer Kreditaktion ermöglicht. Die Deckung für den Banknotenumlauf der Bank Polski muß in Zukunft 40 Prozent, statt wie bisher 33 Prozent, betragen.

Man rechnet alsdann mit einer demnächst aufzulegenden inländischen Investitions-Anleihe der Regierung von 100 Mill. Złoty, und mit dem Abschluß weiterer Auslandsanleihen durch Privatbanken und Privatindustrie Polens. Die Tore zum Weltfinanzmarkt sind geöffnet, aber um den Preis der **Finanzkontrolle,** gegen die man sich so lange gesträubt hatte. Doch dürfte die Opposition der Rechtsparteien in diesem Punkte kaum sehr scharfe Einwände erheben, denn sie hofft anscheinend, daß mit Hilfe der Finanzkontrolle der **Sozialpolitik** Polens gewisse für die Wirtschaftskreise erwünschte Aenderungen erfolgen.

Ueber den Einfluß der Anleihe auf die **Aussichten eines deutsch-polnischen Handelsvertrages** kann man verschiedener Ansicht sein. Wäre die Anleihe nicht zustandegekommen, so hätten sich diese Aussichten sicherlich verschlechtert, die Politik der Einfuhrbeschränkungen und der Maximalzölle wäre dann als die einzige Rettung erschienen. Infolge des Abschlusses mit Amerika wird zwar eine Drosselung der Einfuhr überflüssig, aber damit verschwindet noch nicht eine Befürchtung, die bisher das psychologische Haupthindernis für den Vertragsabschluß mit Deutschland war: die Angst vor der „Ueberschwemmung mit deutschen Waren“ und der Schädigung der polnischen Fertigwarenindustrien. Es ist sehr wohl denkbar, daß diejenigen Wirtschaftskreise bei den Verhandlungen mit ihrer Ansicht durchdringen, die infolge des durch die Anleihe gegebenen wirtschaftlichen Auftriebes auf den Vertrag mit Deutschland verzichten zu können glauben.

Es liegen allerdings aus der Zeit vor der Anleihe Aeußerungen des polnischen Handelsministers vor, die davon Kunde geben, daß man sich in maßgebenden Regierungskreisen einigermaßen von der Wichtigkeit und auch verhältnismäßigen Ungefährlichkeit eines Vertragsabschlusses mit Deutschland überzeugt hatte. Aber die deutsch-polnischen Beziehungen sind eine außerordentliche differenzierte Angelegenheit und maßgebende polnische Wirtschaftskreise in Ostoberschlesien, das doch in der ersten Periode des Zollkrieges am meisten von dessen Folgen zu leiden hatte, sind gegenwärtig der Ansicht, daß für Polen **kein Anlaß zu einem größeren Entgegenkommen** gegenüber Deutschland vorliegt und daß ein Handelsvertrag auf lange Zeit, ja sogar für die Dauer entbehrt werden könne. In derselben Richtung wirkt leider zweifelsohne die **politische Abwehrstellung,** in die sich Polen gegenüber Deutschland mehr und mehr begibt und die aus einem Wirtschaftsfrieden mit Deutschland mit Niederlassungsrecht deutscher Kaufleute und gesteigertem deutschen Warenimport das gefürchtete Schreckgespenst des „Pangermanismus“ und die Gefahr einer Grenzrevision aufsteigen sieht.

Danzig und die polnische Anleihe.

Von Danziger Seite aus ist es zu begrüßen, daß Polen die Anleihe erhalten hat, da mit der Anleihe Polen die Verpflichtung zur Stabilisierung des Zloty übernommen hat. An einer Stabilisierung der polnischen Währung hat die Danziger Wirtschaft das größte Interesse. Danzigs Wirtschaft hat noch nicht die Verluste überwunden, die ihr durch den Zlotysturz zugefügt wurden.

Der Völkerbundsachverständige hat den damals erlittenen Verlust auf 25 Millionen Gulden geschätzt, ein Betrag, der eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist.

Darüber hinaus hofft aber die Danziger Wirtschaft, daß die Anleihe Erleichterungen für die polnische Gesamtwirtschaft bringen und die polnische Regierung nunmehr wird ernstlich Maßnahmen treffen können, um die dem Handel auferlegten Fesseln zu beseitigen.

In erster Linie wäre zu wünschen, daß mit dem bisherigen protektionistischen System gebrochen wird, daß nicht nur die Zölle herabgesetzt, sondern auch Einfuhrbeschränkungen beseitigt werden. Die zahlreichen Einfuhrverbote sind seinerzeit eingeführt worden, um das Gleichgewicht in der Handelsbilanz herzustellen und ein Abgleiten des Zloty zu verhindern. Jetzt scheint der Zeitpunkt gekommen zu sein, in dem man an eine Beseitigung der Einfuhrbeschränkungen herangehen kann. Wenn man vorerst nicht sämtliche Einfuhrverbote aufheben zu können glaubt, sollte man wenigstens die Gegenstände des ersten Bedarfs, hauptsächlich Kolonialwaren, zur Einfuhr freigeben. Mit einer sogenannten liberalen Behandlung der Kontingente ist der Kaufmannschaft nicht gedient, da das freie Spiel der Kräfte durch ein der-

artiges System noch nicht gegeben wird. Wenn man im übrigen für einzelne Artikel die Einfuhr im Rahmen des tatsächlichen Bedarfs freigibt, warum will man dann an dem Einfuhrbewilligungssystem festhalten? Hinsichtlich der Handelsbilanz ist es in diesem Falle gleichgültig, ob die Einfuhr mit oder ohne eine Einfuhrbewilligung erfolgt.

Zu begrüßen wäre es weiter, wenn die lästigen Valutabestimmungen fallen würden. Es gibt wohl kaum einen Staat auf der Welt, der bei einer stabilisierten Währung derartige Valutabestimmungen besitzt.

Die mit der Anleihe übernommene Verpflichtung zu einer Reorganisation der Staatsbahn in privatwirtschaftlicher Form sollte auch dazu führen, daß die polnische Regierung den Exporthandel durch Einführung weiterer Exporttarife fördert.

Diese Anleihe ist die erste größere Anleihe, die Polen vom Auslande erhalten hat, sie wird daher den Prüfstein für etwaige spätere Anleihen bilden. Von diesem Gesichtspunkte aus sollte man sich hinsichtlich der einzuschlagenden Wirtschaftspolitik leiten lassen.

Die Weltwirtschaftskonferenz hat die Wege hierfür gezeigt. c.

*

Die polnische Anleiheverordnung.

Im Dz. Ustaw Nr. 88, Pos. 789 vom 13. 10. 1927 ist die Verordnung des Staatspräsidenten betr. den Stabilisierungsplan und die Auslandsanleihe veröffentlicht worden. Durch diese Verordnung wird der Finanzminister ermächtigt, eine Auslandsanleihe im Bruttobetrage von 62 000 000,— Dollar und 2 000 000,— engl. Pfund aufzunehmen und bis zur Höhe des Nominalerlöses der Anleihe Staatsobligationen zum Verkauf zu stellen Des ferneren enthält diese Verordnung Bestimmungen über die Verzinsung und Amortisation der Obligationen sowie über ihre steuerliche Behandlung. Die Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen der Obligationen wird durch die Einnahmen aus den Ein- und Ausfuhrzöllen und aus den Nebeneinnahmen aus diesen Zöllen garantiert.

Die Verordnung selbst ist mit dem Tage ihrer Verkündung, dem 13. Oktober 1927, in Kraft getreten.

Dieser Verordnung sind vier Verfügungen beigegeben, die

I. den Staatshaushalt, die Finanzen und die allgemeine Verwaltung,
II. die Stabilisierung der Valuta,
III. den Finanzberater und
IV. die Auslandsanleihe selbst

behandeln. Außerdem wird in dem gleichen Dz. Ustaw eine Ausführungsbestimmung zur Verfügung betr. die Stabilisierung der Valuta veröffentlicht.

I. Die Verfügung der Regierung bezüglich des Staatshaushalts, der Finanzen und der allgemeinen Verwaltung enthält die Vorschrift, daß im Haushaltsplan 1927/28 zur Deckung der Ausgaben eine Vergrößerung der Einnahmen vorgesehen werden soll. Der Haushaltsplan 1928/29 soll bereits einen Einnahmeüberschuß ausweisen. Bezüglich der allgemeinen Verwaltung wird bestimmt, daß keinerlei Ausgaben getätigt werden dürfen, die nicht in den Haushaltsplänen 1927/28 und 1928/29 vorgesehen sind.

Die Verfügung enthält ferner die Bestimmung, daß eine Steuerreform durchzuführen ist. Auch wird die Regierung die Geschäftslage der Banken prüfen und durch ein besonderes Komitee Vorschläge zu einer Besserung der Geschäftslage der polnischen Banken ausarbeiten lass-n.

Die Verfügung der Regierung trägt den Grundsätzen Rechnung, daß keinerlei Anleihen aufgenommen werden dürfen, die nicht produktiven Zwecken dienen. Anleihen dürfen überhaupt künftighin nur im Einvernehmen mit dem Berater, dessen Befugnisse in einer besonderen Verfügung festgelegt sind, aufgenommen werden.

Bei der Bank Polski wird die Regierung eine Finanzreserve in Höhe von 75 000 000,— Złoty anlegen, die zur vorübergehenden Deckung von Ausgaben verwandt werden sollen, sofern die endgültige Deckung durch die ordentlichen Einnahmen sichergestellt ist.

II. Die Verfügung betr. die Stabilisierung des Złoty überträgt der Bank Polski das Emissionsrecht und sieht vor, daß die Bank Polski der Regierung keinerlei Kredite zur Verfügung stellen darf.

Der Złoty wird auf der Basis des derzeitigen Kursstandes stabilisiert. Im Zusammenhang hiermit ist die Bank Polski verpflichtet, Banknoten gegen Gold oder Devisen einzutauschen.

Die Bank Polski erhält aus dem Anleiheerlös 270 000 000,— Złoty zur Einziehung des Staatsgeldes (Billon) bezw. zwecks Ausgabe eigener Silbermünzen.

Im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Währung beabsichtigt die Bank Polski die Aenderung der bisherigen Deckungsmethode, die Erhöhung des Aktienkapitals, die Wahl eines Ausländers in den Aufsichtsrat und eine Satzungsänderung bezüglich den Verkauf und die Verpfändung von Zlotywechseln.

III. Ein ausländischer Berater wird auf die Dauer von 3 Jahren in den Aufsichtsrat der Bank Polski berufen. Ihm werden vom Finanzminister die notwendigen Mitteilungen über die Durchführung des Stabilisierungsplanes gegeben werden. Der Finanzberater wird alle drei Monate einen Bericht verfassen und der Bank Polski zur unverzüglichen Veröffentlichung zustellen. Der Finanzberater wird der Regierung auch bezüglich der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen Vorschläge unterbreiten.

IV. In einer besonderen Verfügung der Regierung wird der Nettobetrag der Anleihe festgelegt. Im einzelnen findet der Anleihebetrag folgende Verwendung:

50 000 000,—	Złoty	zur Erhöhung des Aktienkapitals der Bank Polski von 100 000 000,— auf 150 000 000,—
140 000 000,—	„	für die Uebernahme der Staatskassenscheine durch die Bank Polski
90 000 000,—	„	für die Umwandlung von Staatskassenscheinen in Silbermünzen
25 000 000,—	„	für die Zurückziehung der Schulden des Finanzministeriums
75 000 000,—	„	zur Schaffung einer Finanzreserve
135 000 000,—	„	für wirtschaftliche Zwecke.

Die Verfügung sieht ferner vor, daß die Einnahmen aus der Anleihe auf ein besonderes Konto bei der Bank Polski zu verbuchen sind und daß die Verfügungen über dieses Konto nur im Einvernehmen mit dem Berater erfolgen dürfen.

In einem besonderen Anhang zur Verfügung betr. die Stabilisierung des Złoty wird die Deckung der Währung auf 40% festgesetzt, wovon 75% Golddeckung ist. Hiervon wiederum müssen 66²/₃% in dem Tresor der Bank Polski liegen.

Das Aktienkapital der Bank Polski wird um 50 000 000,— von 100 000 000,— auf 150 000 000,— erhöht. Die neuen Aktien werden durch die Bank Polski dem Publikum zur Uebernahme angeboten werden. Der Finanzbeobachter wird in den Aufsichtsrat gewählt.

In einer besonderen Verordnung des Staatspräsidenten vom 13 Oktober 1927, Pos. 790, wird die Relation des Złoty zum Goldstandard festgelegt. Es wird bestimmt, daß 1 kg Feingold = 5924,44 Złoty entsprechen sollen. Goldmünzen und Noten der Bank Polski stellen gesetzliche Zahlungsmittel dar, durch die jegliche Verpflichtungen erfüllt werden können. Außerdem werden Scheidemünzen emittiert, die den Betrag von 320 000 000,— Złoty nicht überschreiten dürfen. DRM.

Die Sorge für den Nachwuchs in der Industrie.

Von Dr. Wilhelm John.

Während manche Großbetriebe in der deutschen Industrie und die Staatsbetriebe schon seit langen Jahren für einen tüchtigen Nachwuchs durch planmäßige Ausbildung von Handwerkslehrlingen sorgten, pflegten die meisten Betriebe ihren Bedarf an handwerksmäßig geschulten Arbeitskräften dem Handwerk zu entnehmen, was um so leichter fiel, als in den Handwerksbetrieben oft eine große oder gar zu große Zahl von Gesellen herangebildet wurde, von denen viele froh waren, in der Industrie ein Unterkommen zu finden. Dazu kam, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von vielen Industriellen als lästig empfunden wurden. Auch klagten manche Industrielle darüber, daß die von ihnen ausgebildeten Handwerkskräfte nach Beendigung der Lehrzeit in andere Betriebe übergingen oder ihnen von den Betrieben, die selber keine Lehrlinge beschäftigten „weggeschnappt" wurden. Besonders die Industrie des deutschen Ostens hat vor dem Kriege in reichem Maße erfahren, daß Leute, die sie mit vieler Mühe ausgebildet hatte, nach Berlin oder nach Rheinland-Westfalen gingen, in den dortigen Fabriken Beschäftigung zu suchen.

Mit der Zeit rang sich jedoch, namentlich durch die Einwirkung der Fachverbände, in immer weiteren Kreisen der Industrie die Ansicht durch, daß die einzelnen Fabriken sich die Heranbildung eines leistungsfähigen Arbeiternachwuchses angelegen sein lassen müßten. In den östlichen Provinzen hat besonders der frühere Verband Ostdeutscher Industrieller (e. V.), dessen Geschäfte von 1899 bis zu seiner Auflösung im Jahre 1920 zu führen ich das Glück hatte, diese Frage eingehend behandelt. Wenn auch die Verhältnisse sich seit dem Kriege in mancher Hinsicht geändert haben, die Lehrlingsausbildung hat für die Industrie nicht nur die frühere Bedeutung behalten, sondern sie ist von noch größerer Wichtigkeit geworden. Ganz besonders gilt dies von der Industrie im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Sie kann auf den Auslandsmärkten, wenn sie überhaupt in Anbetracht ihrer hohen Erzeugungskosten in der Lage ist, den Wettkampf mit den unter viel günstigeren Bedingungen arbeitenden Fabriken des Auslandes aufzunehmen, nur dann auf Erfolg rechnen, wenn sie die besten Leistungen aufweist, wenn sie sogen. Qualitätsware herstellt. Demgemäß muß sie unter allen Umständen darauf bedacht sein, einen zuverlässigen Arbeiterstamm und einen wohlausgebildeten Nachwuchs zu besitzen. Hieraus ergeben sich folgende Forderungen:

Die Freistaatsindustrie muß für ihren Bedarf an Handwerkskräften selber sorgen. Die Ausbildung der Lehrlinge den Handwerksmeistern zu überlassen, empfiehlt sich im allgemeinen nicht, da zwischen dem Handwerkslehrling und dem Fabriklehrling erhebliche Unterschiede bestehen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Es sei nur erwähnt, daß den jungen Leuten in den Fabrikbetrieben häufig Gelegenheit geboten wird, die Verrichtungen anderer Handwerke kennen zu lernen, was unter Umständen für ihre eigene Ausbildung und für die Erweiterung ihres Gesichtskreises von Vorteil ist. Ferner herrscht naturgemäß in den gutgeleiteten Fabriken eine straffe Disziplin, die als ein heilsames Gegenmittel gegen die durch den Krieg und namentlich durch die Revolution eingetretene Verwilderung der Jugend zu betrachten ist. Sodann wird der Fabriklehrling gewöhnlich nicht durch Nebenbeschäftigung (Botengänge, Dienstleistungen in der Familie des Meisters usw.) in Anspruch genommen. Demgemäß nimmt die Industrie, wenn sie für ihre Zwecke brauchbare Handwerker gewinnen will, deren Ausbildung am besten selber in die Hand.

Ihrem Bedarf an Handwerkskräften haben die einzelnen Fabriken beizeiten durch Einstellung einer entsprechenden Zahl von Lehrlingen Rechnung zu tragen.

Ueber diesen Bedarf hinaus müssen die Industriellen, die sich in dieser Frage als eine Gemeinschaft fühlen und das Wohl des großen Ganzen im Auge haben sollen, wegen des Abzugs von ausgebildeten Handwerkskräften nach Deutschland und anderen Ländern die normale Lehrlingszahl etwas erhöhen.

Selbstverständlich benötigt die Industrie bei diesem Bestreben der staatlichen Unterstützung durch Hebung der Volksschule und die dadurch herbeizuführende Steigerung der Intelligenz der Jugendlichen, die für die Lehrlingsstellen zu Gebote stehen. Dringend zu wünschen wäre, daß die Lehrzeit sich unmittelbar an die Entlassung aus der Volksschule anschlösse. Es würde dann die Zeit vom 14. bis 16. Lebensjahre zweckmäßig ausgenutzt, die durch die Verwendung der jungen Leute als Laufburschen oder sonstwie vielfach planlos verbracht wird. Gerade durch die Tätigkeit als Laufburschen kommen die jungen Leute leicht dazu, sich gehen zu lassen, so daß es später große Mühe kostet, sie an die strenge Zucht der Fabrik zu gewöhnen. Ohne Zweifel würde es eine dankenswerte Betätigung der Fürsorge für die zu entlassenden Zöglinge der Volksschule sein, wenn die Lehrer den Eltern hinsichtlich der Ausbildung ihrer Söhne als Fabriklehrlinge mit Rat und Tat zur Seite stünden.

Da die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter wegen der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitspausen für den geordneten Fabrikbetrieb manche Unzuträglichkeiten mit sich bringt, erscheint im Hinblick auf die Notwendigkeit der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses für die Industrie ein möglichst weitgehendes Entgegenkommen der Gewerbeaufsichtsbehörde bezüglich der anderweitigen Regelung der Arbeitszeit auf Grund des § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung am Platze. Zu gunsten eines solchen Entgegenkommens spricht der Umstand, daß es mit der Rücksichtnahme auf die Gesundheit und körperliche Entwicklung der jugendlichen Arbeiter in den meistens weiten und luftigen Räumen der Fabrikbetriebe im allgemeinen besser bestellt ist, als in den oft engen Werkstätten des Handwerks.

Daß die Ausbildung der Lehrlinge in den Fabriken nur den hierzu geeigneten und nach ihrer ganzen Persönlichkeit berufenen Ingenieuren, Meistern und Gesellen übertragen werden darf, und daß, abgesehen von den Vorschriften der Gewerbeordnung, diese Ausbildung mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit betrieben werden muß, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Die Lehrzeit, deren Mindestdauer drei Jahre betragen sollte, muß systematisch ausgenutzt werden, vor allem durch ihre Zerlegung in gewisse, den einzelnen Verrichtungen des Handwerks entsprechende Abschnitte. Nach Beendigung jedes Abschnitts wäre zweckmäßigerweise von dem Lehrling ein Probestück zu leisten, damit sich sowohl der Fabrikherr und die Lehrmeister als auch der Lehrling von den erworbenen Fertigkeiten einwand-

frei überzeugen können. Die bedeutenden Großbetriebe werden selbstverständlich gut tun, besondere Lehrlingswerkstätten oder Lehrlingsschulen einzurichten, wie es ja schon vielfach der Fall ist.

Die Abhaltung des Fortbildungsunterrichts in den Abendstunden ist nicht empfehlenswert, da die Lehrlinge dann meistens von der Tagesarbeit ermüdet und angestrengter Aufmerksamkeit kaum noch fähig sind. Auch wird die Dunkelheit vielfach zur Ausführung von jugendlichen Streichen benutzt, die während des Unterrichts ausgedacht werden. Eine Art Idealzustand würde es bedeuten, wenn der Fortbildungsunterricht, wenigstens in den Sommermonaten, frühmorgens abgehalten würde, und die praktische Arbeit sich hieran anschlösse. Diese Einrichtung wäre zunächst dort angebracht, wo den Fortbildungsschulen besondere Räume und eigene Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Die Mitwirkung der Fachschullehrer beim Unterricht hat sich bewährt und ist nach Möglichkeit anzustreben. Wenn der Fortbildungsunterricht nach der Fabrikarbeit stattfindet, wie es jetzt der Fall ist, ist den Lehrlingen eine angemessene Frist zwischen Schluß der Arbeit und Beginn des Unterrichts für die nötigen Vorbereitungen zu gewähren.

Für die Annahme von Fabriklehrlingen, und zwar für das Schlosser-, Schmiede-, Dreher-, Tischler- und Stellmacherhandwerk, die vornehmlich in Frage kommen, sind folgende Bedingungen zu stellen: Der Knabe muß das 14. Lebensjahr vollendet und das 17. Jahr nicht überschritten haben. Er muß eingesegnet sein, falls er einem christlichen Bekenntnis angehört. Er hat durch Schulzeugnisse nachzuweisen, daß er mindestens die Kenntnisse besitzt, die in der ersten Klasse einer Volksschule erworben werden. In der deutschen Sprache und im Rechnen muß er während der letzten drei Jahre befriedigende Schulzeugnisse, endlich muß er gute Ausweise über Betragen und Fleiß haben. Der Knabe muß auch körperlich gesund entwickelt sein. Kurz- oder Weitsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Fallsucht, erhebliche Fußleiden und sonstige körperliche Gebrechen schließen gleichfalls seine Annahme als Fabriklehrling aus. Vor der Annahme wird der Knabe einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, deren Kosten er für den Fall, daß er nicht angenommen wird, selber zu tragen hat. Hat der Lehrling bereits in einem Lehrverhältnis gestanden, so wird er dann nur angenommen, wenn er dieses Verhältnis in angemessener Form gelöst hat. In diesem Falle kann die Lehrzeit, die im allgemeinen wenigstens drei Jahre betragen soll, entsprechend abgekürzt werden. Vor Einstellung in eine Werkstätte hat der Lehrling ein polizeiliches Arbeitsbuch mitzubringen.

In den mit dem Jugendlichen und seinem gesetzlichen Vertreter abzuschließenden Lehrvertrag sind folgende Punkte zu regeln: Art des Handwerks. Dauer der Lehrzeit (Anfangs- und Endtermin). Dauer der Probezeit, die mindestens vier Wochen betragen muß und nicht länger als drei Monate dauern darf. Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden. Wenn vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt stattfindet, ist der Lehrvertrag rechtsverbindlich. Soweit im Lehrvertrage nicht besondere Abmachungen getroffen sind, regelt sich das gegenseitige Vertragsverhältnis, insbesondere das Recht der einseitigen Lösung des Lehrvertrages, nach den §§ 127b und 127e in Verbindung mit den §§ 123, 124, Ziffer 1, 3, 4, 5 und 127a der Gewerbeordnung, deren Wortlaut auf der Rückseite des Lehrvertrages steht und als Bestandteil des Vertrages anzusehen ist. Ferner ist anzugeben, wer die hiernach dem Lehrherrn zustehenden Rechte wahrnimmt. Weiter sind in den Lehrvertrag aufzunehmen: Bestimmungen über die Unterweisung des Lehrlings durch den Lehrherrn oder seinen Beauftragten in allen in dem Betriebe vorkommenden und zum Handwerk des Lehrlings gehörenden Arbeiten, über die Unterstellung des Lehrlings unter die väterliche Zucht des Lehrherrn, über die Pflicht des Lehrlings, die Werkstatts- oder Arbeitsordnung zu befolgen, soweit nicht für seine Arbeitszeit besondere Bestimmungen erlassen sind, über die tägliche Beschäftigungsdauer, die Arbeitspausen, über das Betragen des Lehrlings gegen seine Vorgesetzten (die genau zu bezeichnen sind) und gegen seine Mitarbeiter, über Fleiß und sittlichen Lebenswandel, auch außerhalb der Fabrik, über die sofortige Erstattung einer Anzeige bei der Fabrik im Falle einer Erkrankung, über die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule, über die Lohnzahlung, über Schadensersatz bei Nachteilen, die für die Firma durch die Schuld des Lehrlings entstehen, über die Haftung des Vaters (der Mutter oder des Vormundes) zusammen mit dem Lehrling als Gesamtschuldner des Lehrherrn für den Schaden, der ihm durch Nichtbeachtung der Vorschriften des Lehrvertrages oder durch grobes Verschulden des Lehrlings erwächst, über die Verpflichtung der Eltern oder des Vormundes, den Lehrling zu einem ordentlichen Lebenswandel anzuhalten und ihn zur gewissenhaften Erfüllung der im Lehrvertrage enthaltenen Verpflichtungen zu ermahnen, ferner ihn während der Dauer des Vertrages angemessen zu unterhalten und ihm Unterkunft in ihrer Familie zu gewähren oder ihm solche mit Zustimmung des Lehrherrn in einer andern ordentlichen Familie zu verschaffen.

Derartige und unter Umständen noch andere Bestimmungen sind in einen Lehrvertrag aufzunehmen. Daß der Lehrherr sich die peinlichste Erfüllung der ihm durch den Vertrag auferlegten Pflichten angelegen sein lassen muß, ist selbstverständlich; soll er doch auch in dieser Beziehung ein gutes Vorbild für den seiner Obhut anvertrauten Lehrling sein. Andererseits muß er sowohl im Interesse des Lehrlings als auch mit Rücksicht auf die Ordnung in der Fabrik auf der strengen Beobachtung der Vorschriften des Lehrvertrages durch den Lehrling bestehen.

Im Vertrage ist auch vorzusehen, daß der Lehrherr dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit ein Zeugnis auszustellen hat. Sodann ist über die etwaige Prüfung der Lehrlinge am Schlusse der Lehrzeit Näheres festzusetzen. Damit kommen wir zu einem sehr wichtigen Punkte: der Prüfung von Fabriklehrlingen. Allgemein sei betont, daß die Vornahme einer Prüfung bei den Fabriklehrlingen sehr wünschenswert erscheint, um ihnen dieselben Rechte zu gewähren, wie sie die in Handwerksbetrieben ausgebildeten Gesellen haben, namentlich die Möglichkeit, den Meistertitel zu erlangen. Ueber die Lehrlingsprüfungen und die damit zusammenhängenden Fragen sind lange Jahre hindurch lebhafte Kämpfe zwischen der Industrie und den Handwerksorganisationen geführt worden.

Solange es an besonderen Prüfungsausschüssen für Fabriklehrlinge mangelte, haben viele Industriebetriebe ihre Lehrlinge durch die Prüfungsauschüsse der Handwerkskammern prüfen lassen. Da dies aber nur ein Notbehelf war, sind neuerdings einige Handelskammern dazu übergegangen, Prüfungsausschüsse für Fabriklehrlinge ins Leben zu rufen. Sie können sich dabei auf § 38 des Handelskammergesetzes stützen, der für die Errichtung derartiger Prüfungsausschüsse eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage bietet. Auch die Handelskammer zu Danzig hat im vorigen

Jahre ein Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse für Lehrlinge der Metallindustrie und verwandter Gewerbe errichtet. Nach der Satzung wird das Prüfungsamt von der Handelskammer bestellt. Es setzt sich zusammen: aus einem Mitglied und einem beamteten Vertreter der Handelskammer und drei fachlichen Vertretern, die auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Fachkommission unter Anhörung der in Frage kommenden Fachverbände berufen werden. Die Prüfungen werden durch die Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung vorgenommen. Die Satzung des Prüfungsamtes und der Prüfungsauschüsse für Lehrlinge der Metallindustrie und verwandter Gewerbe der Handelskammer zu Danzig sowie die Prüfungsordnung ist seinerzeit veröffentlicht worden. Es sind zunächst Prüfungsausschüsse für Dreher, Schlosser, Former und für Tischler und Modelltischler geschaffen worden. Die neue Einrichtung hat sich, wie ich erfahre, bisher bestens bewährt, und so besteht die berechtigte Hoffnung, daß sie zur Hebung des Fabriklehrlingswesens in unserm Freistaat wesentlich beitragen wird.

Mitteilungen der Handelskammer

Allgemeine Bedingungen für den Danziger Handel mit Rohzucker.

Die allgemeinen Bedingungen für den Danziger Handel mit Rohzucker sind in neuer Fassung mit Wirkung ab 17. Oktober 1927 in Kraft gesetzt worden.

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer ist die Liste Nr. 63 für den Monat Oktober 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Liste liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer Nr. 5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 10. bis 15. Oktober 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
		Geld Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
10. 10. 27	25,07¾	25,08¼	57,49	57,63	57,55	57,69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. 10. 27	25,07¾	—	57,49	57,64	57,55	57,69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. 10. 27	25,07¾	—	57,67	57,81	57,71	57,85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. 10. 27	25,07¾	—	57,70	57,85	57,76	57,90	—	—	—	—	—	—	—	—	99,18	99,44
14. 10. 27	25,07¾	—	57,65	57,79	57,68	57,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. 10. 27	25,07¼	—	57,64	57,78	57,70	57,85	—	—	—	—	5,1425	5,1555	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
10. 10. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. 10. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,721	123,029	122,646	122,954
12. 10. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,696	123,004
13. 10. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,796	123,104	122,776	123,084
14. 10. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,756	123,064
15. 10. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 10. bis 15. Oktober 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Futtergerste	Wicken	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Weizenkleie	Ackerbohnen
10. 10. 27	128 Pfd. 13,25 bis 13,37½; 124 Pfd. 12,25; 120 Pfd. 11,50	11,50	11,50 bis 12,50	9,50 bis 10,25	11,— bis 11,50	10,— bis 11,—	22,— bis 30,—	20.— bis 25,—	15,— bis 18,—	32,— bis 36,—	18,— bis 21,—	10,— bis 11,—	8,— bis 8,25	grobe 8,25 bis 8,50	11,50 bis 12,
11. 10. 27 – 15. 10. 27	nicht notiert														

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	10. 10. 27	11. 10. 27	12. 10. 27	13. 10. 27	14. 10. 27	15. 10. 27
4 % Danziger Stadtanleihe 1919	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.
5 % Danziger Goldanleihe	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.
5 % Roggenrentenbriefe	9,60 B.	9,60 B.	9,60 B.	9,60 B.	9,60 B.	9,60 B.
7 % hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925	95,80 B.	95,80 B.	95,80 B.	95,80 B.	95,80 B.	95,80 B.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	100 bz. B.	99¾ B.	100 B.	99¾ B.	99½ bz.	99¾ B.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	98¾ rpt. B.	98¾ bz.	98¾ bz.	99 B.	98½ bz. B.	98¼ G.
7% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie XIX—XXII	95½ bz.	95½ bz.	95½ bz.	95½ bz.	95½ bz.	95½ bz.
6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe	93 bz.	93 bz.	93 bz.	93 bz.	93 bz.	93 bz.
Bank-von-Danzig-Aktien	107 bz.	107½ B.	107 B.	107 rpt. B.	107 bz.	108 bz. B.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	96¾ bz.	96½ G.	96¾ bz.	96½ bz.	96 G.	96¾ bz. G.
Danziger Hypothekenbank-Aktien	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 10. bis 15. Oktober 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
10. 10. 27	2	18	—	—	10	141	1	10	9	119	4	60	2	20
11. 10. 27	—	—	—	—	10	147	1	10	3	38	—	—	2	25
12. 10. 27	4	55	1	13	10	142	1	10	4	70	—	—	2	22
13. 10. 27	2	31	—	—	2	30	—	—	8	102	—	—	2	25
14 10. 27	—	—	1	10	2	25	3	40	15	193	—	—	1	10
15. 10. 27	—	—	—	—	4	55	2	20	6	90	—	—	—	—
Gesamt	8	104	2	23	38	540	8	90	45	612	4	60	9	[illegible]

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 10. bis 15. Oktober 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Summe	
	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	66	1458	178	2167	1001	20185	219	4628	1130	22027	—	—	1585	29475	—	—	4179	[illegible]
Holz	100	1875	41	756	2	30	14	210	2	30	206	3315	284	5769	614	14615	1290	[illegible]
Getreide, Saaten	98	1281	—	—	—	—	6	90	7	105	—	—	5	75	1	15	117	[illegible]
Zucker	—	—	—	—	—	—	26	390	12	181	—	—	—	—	—	—	38	[illegible]
Naphtha	3	31	22	275	—	—	—	—	4	75	—	—	7	126	—	—	36	[illegible]
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	8	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	[illegible]
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	17	240	8	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180	[illegible]
Häute	2	15	5	48	—	—	—	—	128	1941	—	—	27	317	—	—	8	[illegible]
Eier	7	43	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	12	[illegible]
Zink	—	—	—	—	—	—	5	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Eisen, Maschinen	5	85	37	671	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	[illegible]
Übr. Güter	—	—	—	—	—	—	—	—	16	257	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweine	18	543 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	543 St.
Rinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kälber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
2182	Futtermittel	Drohobycz
2183	Winteräpfel	Vrutky
2184	Getr. Früchte, türkische Landeserzeugnisse, Oele	Konstantinopel
2185	Bananen, Tomaten	Santa Cruz de Tenerife
2208	Därme	Remscheid
2209	Holz	Wilna
2210	Nadel- und Obstbaumsamen	Wiener-Neustadt
2211	Pflaumen, Kirschen, trockene Weichselkirschen, Aepfel, Birnen, frische Weintrauben, Nüsse	Galatz
2217	Weintrauben, Obst, Frühgemüse	Luxemburg
2218	Gesalzene Zitronenschalen, Zitronensaft, Essenzen	Messina
2219	Inkasso, Vertretung in Rechtsstreitigkeiten	Triest
2220	Jacquardwebstühle, Kartonpapier Vulkanfibrekoffer, Musterkoffer Weberlitzen, Bindfaden usw.	New Basford
2233	Butter, Eier	Posen
2234	Südfrüchte, Gemüse u. sonstige Landesprodukte	Milano
2241	Möbel	Kalisch
2242	Aepfel, Gänse	Kobryn
2263	Goldene und silberne Uhren	Berlin
2264	Wurstkonserven spez. „Mortadella di Bologna"	Bologna
2265	Trüffeln, Gemüse und dergl.	Paris
2266	Frische und gesalzene Sprotten	Ostende

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
2187	Eisen- und Stahlwaren	Warschau
2188	Lokomotiv-, Waggon- und Schaffnerlaternen	Posen
2189	Getreideprober	Posen
2190	Oelsardinen, Rollmopse, Sprotten, geräucherte und Trockenfische, Speiseöle und -fette, Dörrobst, Trockenfrüchte, Farben, Lacke, Firnisse etc.	Pabjanice
2191	Maschinen zur Holznagelausarbeitung	Dolina
2192	Käse	Przemysl
2212	Rohmaterialien für Bürstenfabrikation	Königshütte
2213	Wasserstandsgläser	Königshütte
2214	Maschinen zur Herstellung von Holzstiften	Dolina
2215	Geräucherte Fische	Stanislau
2221	Korken	Posen
2222	Linoleum	Bromberg
2223	Trockenmilch, Cacao, Cacaobutter, Haselnußkerne, Cocosnüsse	Teschen
2224	Schweineschmalz	Lemberg
2225	Paraffin	Memel
2226	Eichenschnittmaterial	Pekela
2227	Eichenschnittmaterial, Sperrholz	Ettelbruck
2228	Lebens- und Futtermittel	Basel
2229	Diverse Waren	Rabat
2235	Kartoffeln, Gemüse	Berlin
2236	Schmier- und Mineralöle	Memel
2237	Leder	Lemberg
2238	Zinkbleche	Krakau
2239	Rammpfähle in Fichte und Tanne	Amsterdam
2240	Wellpappen	Teschen
2243	Schmalz, Superphosphat	Kobryn
2244	Amerik. Schmalz, Pflanzenöle	Radomsk
2245	Eisenwaren	Tarnow
2246	Gebr. Lastautoreifen	Czenstochau
2247	Anchovis	Stavanger
2248	Holz	Sveek
2249	Holzpfähle	Antwerpen
2250	Sperrholzplatten	Saloniki
2267	Maschinen, Werkzeuge	Warschau
2268	Englisches Riffelglas, hell	Königshütte
2269	Tee	Cluj-Koloszvar
2270	Roggenmehl	Tel-Aviv

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2271	Strümpfe aus Bembergseide	Berlin
2272	Flachs und Jute	Rotterdam
2273	Burgunder-Weine	Beaune


DANZIGS
HOLZHANDEL

Danzig

Ständige wöchentliche Marktberichte.

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.)

Handel in Getreide, Saaten, Hülsenfrüchten und Futtermitteln.

Die Zufuhren waren auch in dieser Woche recht klein, da durch Feldbestellung und Hackfruchternte die Landwirte vollauf beschäftigt sind und nur wenig zum Dreschen kommen.

Roggen konnte sich infolge der kleinen Zufuhren etwas befestigen.

Weizen war schwächer, da der Auslandsweizen sich billiger als der inländische Weizen hier stellt. Hierin wurde verschiedenes gehandelt. Außerdem befriedigt die Qualität des Inlandsweizens nicht, es wird deshalb der Auslandsweizen bevorzugt.

Gerste ruhig. Für feine Qualitäten finden sich jedoch nach wie vor Käufer. Die Preise mußten aber etwas nachgeben. Mittlere und abfallende Qualitäten sind ganz vernachlässigt.

Raps fester.

Hafer hat sich etwas befestigt. Die Zufuhren hierin sind sehr klein.

Viktoriaerbsen finden in guten Qualitäten weiter zu bisherigen Preisen Absatz, geringere Qualitäten und auch grüne Erbsen ruhiger.

Roggen- und Weizenkleie mehr gefragt.

Zucker, Melasse und Trockenschnitzel.

Die letzte Berichtswoche zeigte eine freundlichere Stimmung. In Newyork konnten die Kurse 4 bis 8 cents gewinnen, während London fast unverändert blieb. Umsätze wurden im allgemeinen wenig erzielt, jedoch ist eine allgemeine Belebung des Marktes festzustellen.

Rohzucker blieb weiter ohne Umsatz. Angebot liegt vor von polnischem Erstprodukt zu sh 11/9 per ctw. netto incl Sack fob Danzig, Lieferung Dezember.

Weißzucker. Prompte Ware wurde mit sh 14/6 bis sh 14/7½ per ctw. brutto für netto incl. Sack fob Danzig gehandelt und ist zu gleichen Preisen weiter am Markt. Für Dezember-Lieferung werden sh 14/— per cwt. gefordert.

Melasse. Das Geschäft blieb sehr ruhig. Vereinzelte Verkäufe zur Frühjahrs-Lieferung erzielten noch einen Preis von $ 15,50 per Tonne franko polnisch-deutscher Grenze.

Trockenschnitzel. Es machte sich etwas besseres Interesse bemerkbar, das bei zwar kleinen Umsätzen doch zu einer Preisbesserung führte. Die letzten Geschäfte notieren $ 20,50 bis $ 20,75 per Tonne franko polnisch-deutscher Grenze.

Das Wetter blieb im allgemeinen für die Rüben günstig.

Häute und Felle.

Die Preissteigerung für Häute und Felle hat sich auf dem internationalen Häutemarkt weiter fortgesetzt.

Die Notierungen für Rindhäute aller Sorten sind ungefähr wiederum um 10% gestiegen, was zur Folge hat, daß auf dem hiesigen und polnischen Rohhäutemarkt mehr Interesse für den Export als Import besteht. Die zurzeit herrschenden Preise sind wenig geeignet, um die vorkommenden Partien nach Polen umzusetzen, vielmehr konveniert den Händlern in Polen jetzt der Export nach Westeuropa und Amerika. Für leichte Häute und Fresser herrscht nach wie vor rege Nachfrage. Es werden seitens Westeuropa größere Partien aufgenommen.

Dagegen haben die schweren Häute weiter für Polen Interesse. Es sind besonders Ochsenhäute und Kalbinen von 30 Kilo aufwärts gefragt. Da die europäische Ware aber zu teuer ist, bevorzugt man Wildhäute. Allerdings haben auch in diesem Artikel die Preise sehr angezogen. Sie stehen in keinem Einklang zu dem fertigen Leder, das im Preise nicht gestiegen ist. Infolge der jüdischen Feiertage haben sich wenig Käufer auf dem hiesigen Platze sehen lassen, doch nimmt man an, daß sich das Geschäft jetzt nach Ablauf derselben wieder beleben wird.

In Kalbfellen herrscht Nachfrage für das Ausland, doch ist das Angebot verhältnismäßig gering und die Preisforderung der Händler zu hoch, so daß größere Abschlüsse nicht zustande kommen können.

Für die kleinen vorhandenen Vorräte sind verhältnismäßig hohe Preise angelegt worden.

Was das bevorstehende Ziegenfellgeschäft anbetrifft, so entwickelt sich dieses in diesem Jahre sehr schwierig, da es nur langsam zu Ansammlungen kommt. Die Händler untereinander treiben die Preise in die Höhe. Der Verkauf nach dem Auslande ist infolgedessen erschwert.

Frachtraten ab Danzig

(in der Zeit vom 3. bis 17. Oktober 1927 getätigte Befrachtungen).

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in englischen Schillingen angegeben.

Holz:		
D. B. B.:		
Nach West Hartlepool	38/9	pro Standard
„ Southampton	47/6 bis 48/6	„ „
„ Manchester	46/—	„ „
„ Warrington	46/—	„ „
„ Tyne Dock	38/6	„ „
„ London S. C. D.	39/—	„ „
„ Grimsby	38/—	„ „
„ Buenos Aires	96/—	„ „
D. B.:		
Nach London	38/6	pro Standard
Halbschwellen:		
Nach London-River	11/6	pro load
Getreide:		
Nach London-Dock (Gerste)	10/—	pro t
„ Riga (Gerste)	8/6	„ „
Zucker:		
Nach Riga	9/—	pro t
„ Reval	9/—	„ „
Kohlen:		
Nach Helsingfors	6/3 bis 7/3	pro t
„ Ekenaes	6/6 „ 6/7,5	„ „
„ Wiborg Distrikt	6/6 „ 6/9	„ „
„ Dalsbruk	6/3	„ „
„ Raa	8/6	„ „
„ Aalborg	6/6	„ „
„ Grenaa	6/9	„ „
„ Lulea	8/6	„ „
„ Roennebyredd	6/10,5	„ „
„ Sundwall Distrikt	6/6	„ „
„ Odense	6/7,5	„ „
„ Riga	5/3	„ „
Soda:		
Nach Riga	8/6	pro t
„ Reval	9/—	„ „
„ Kotka	12/6	„ „
„ Wiborg	12/6	„ „
Zement:		
Nach Kotka	9/—	pro t
„ Wiborg	9/—	„ „

Der Danziger Handel soll durch Gdingen ausgeschaltet werden.

In dem Tygodnik Handlowy Nr. 41, dem Organ des Vereins polnischer Kaufleute in Warschau, ist folgende Notiz enthalten:

Der Ausbau Gdingens.

„Auf Anregung der Verbandes der Handelsgesellschaften in Pommerellen fand am 6. Februar 1927 in Graudenz eine Versammlung der interessierten Organisationen statt betr. die Gründung einer Aktiengesellschaft für den Großhandelsimport und eines Lagers für gesalzene Heringe in Gdingen.

Die versammelten Vertreter der kaufmännischen Hauptorganisationen sind sich sehr bewußt, daß der gegenwärtige Augenblick, wo alle Anstrengungen der Regierung dahinzielen, den Ausbau und die Entwicklung des Gdinger Hafens zu fördern, am **geeignetsten wäre, die kaufmännische Aktion zu beginnen, um sich von der Suprematie Danzigs zu befreien;** sie beschlossen einstimmig die Gründung dieser Gesellschaft und wählten das Ausführungskomitee.

Das Ausführungskomitee ist an die Verwirklichung dieses Projektes herangetreten und hielt am 26. Mai d. Js. in Danzig eine Versammlung ab, mit dem Beschlusse, die ganze polnische Kaufmannschaft zur Organisation dieses in großem Maßstabe zugeschnittenen Importunternehmens in Gdingen aufzufordern.

Die angesehendsten polnischen Firmen haben ihr großes Interesse und Verständnis für diese Angelegenheit gezeigt und gern das Anlagekapital gezeichnet. Gleichfalls in anderen Richtungen sind die Arbeiten des Komitees bedeutend vorgeschritten.

Ein Hindernis zur endgültigen Realisierung dieses Projektes ist der Mangel einer Kühlanlage in Gdingen.

Der durch **deutsche Danziger Firmen monopolisierte Auslands-Import und Export kann für Gdingen gewonnen werden,** jedoch besitzt Gdingen leider noch nicht entsprechende technische Bedingungen und deshalb können weder der erwähnte Großhandel noch irgend eine andere Handelsniederlage, die einen Import- und Exporthandel — sei es mit Eiern oder Fett oder dergl. — betreibt, an einen eigentlichen Waren-Import oder -Export durch Gdingen unter Umgehung Danzigs denken.“

Wenige Kilometer von Danzig baut der polnische Staat unter Aufwendung erheblicher Mittel in Gdingen einen Handelshafen aus, dessen hauptsächlichste Aufgabe es sein soll, den Danziger Handel auszuschalten. Wer die Arbeiten in Gdingen beobachtet, wird zugeben müssen, daß der Ausbau großzügig und tatkräftig vorgenommen wird, besonders wenn man die finanziellen Schwierigkeiten berücksichtigt, mit denen der polnische Staat zu kämpfen hat. Es fragt sich aber, ob der Bau eines Handelshafens notwendig gewesen ist. Der Danziger Hafen ist für den polnischen Güterumschlag völlig ausreichend, im übrigen wird der Danziger Hafen weiter ausgebaut. Ein wirtschaftliches Bedürfnis liegt nicht vor. Viel zweckmäßiger wäre es gewesen, wenn man die für Gdingen verwendeten Mittel zum Ausbau der Eisenbahnlinien und der Wasserstraßen verwendet hätte. Der Zweck der wirtschaftlichen Verbindung Danzigs mit Polen war der, Polen einen Zugang zur See und einen ungehinderten Güterumschlag im Danziger Hafen zu gewähren. Polen hat aber nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht übernommen, den Danziger Hafen auszunutzen, und zwar nicht nur durch den Umschlag der Exportgüter, sondern auch den der Importgüter. Es muß den Danziger Kaufmann eigenartig berühren, wenn die amtlichen Stellen bei einer kürzlich erfolgten Erörte-

rung über die Aufgaben der Häfen Danzig und Gdingen nach den Pressemeldungen dahin übereinkamen, daß der Hafen von Danzig in erster Linie der Kohlen- und Holzausfuhr dienen solle, während andere leicht verderbliche Ladungen wie Heringe, Obst, Tee usw. möglichst über Gdingen geleitet werden sollen. Man wird schwerlich behaupten können, daß der Danziger Hafen den Ansprüchen des Importhandels nicht genügt, zumal im Verhältnis zur Vorkriegszeit die Importziffern nicht gestiegen, sondern gefallen sind. Man wird weiter auch nicht behaupten können, daß Danzig keine Vorrichtungen besitzt, um „leicht verderbliche“ Waren auf Lager zu nehmen.

Eine Konkurrenz ist der Danziger Kaufmann gewohnt, er braucht sie nicht zu befürchten, wenn der Konkurrenzkampf unter gleichen Bedingungen erfolgt. Das ist hier aber nicht der Fall. Durch den Januarerlaß des Präsidenten der Republik Polen werden Industrie- und Handelsunternehmungen mit dem Sitz in Gdingen bis zum Jahre 1945 von der staatlichen Gewerbesteuer befreit. Die Handelsgesellschaften kann der Ministerrat bis zum Jahre 1935 von jeglichen Abgaben und Gebühren, die mit der Gründung des Unternehmens oder mit der Vergrößerung des Anlagekapitals verbunden sind, befreien. Außerdem werden sehr hohe Baukredite und anderweitige Vorrechte gewährt. Der jährliche Staatshaushaltsvoranschlag muß nach dem Wortlaut des Erlasses Kredite für den Ausbau und die wirtschaftliche Entfaltung der Stadt Gdingen und des Gdinger Hafens vorsehen.

Die Konkurrenzbedingungen sind also ungleich. Ob dieses Vorgehen die wirtschaftliche Verständigung fördern wird? c.

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Gesamteigenhandel Danzigs.

Wareneingang:

August 1926	**August 1927**	Juli 1927
69 536 To.	**139 335** To.	142 642 To.
Wert: 24 271 827 G	Wert: **40 677 938** G	Wert: 35 670 851 G

Warenausgang:

August 1926	**August 1927**	Juli 1927
544 271 To.	**597 352** To.	454 875 To.
Wert: 37 748 923 G	Wert: **32 786 777** G	Wert: 25 935 380 G

II. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

August 1926	272 704 To.	Wert: 92 134 000 Goldzł.
August 1927	**418 452** To.	Wert: **129 862 000** Goldzł.
Juli 1927	423 237 To.	Wert: 136 195 000 Goldzł.

Warenausgang:

August 1926	2 935 215 To.	Wert: 128 557 000 Goldzł.
August 1927	**1 891 640** To.	Wert: **120 600 000** Goldzł.
Juli 1927	1 738 092 To.	Wert: 113 911 000 Goldzł.

III. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

August 1926	670 Schiffe	335 746 Netto-Rgt.
August 1927	**744** Schiffe	**354 581** Netto-Rgt.
Juli 1927	707 Schiffe	337 031 Netto-Rgt.

Ausgang:

August 1926	678 Schiffe	336 776 Netto-Rgt.
August 1927	**739** Schiffe	**349 686** Netto-Rgt.
Juli 1927	699 Schiffe	342 223 Netto-Rgt.

IV. Großhandels-(Gold)indexziffer:

1913/14 = 100

August 1926	**August 1927**	Juli 1927
= 148,6	**= 145,8**	= 142,8

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat:

August 1926	**August 1927**	Juli 1927
12 575	**8 297**	8 573

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig.

August 1926	**August 1927**	Juli 1927
6	**1**	2

VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

	August 1926	**August 1927**	Juli 1927
Diskont	$5^1/_2$ %	—	6 %
Lombard	$6^1/_2$ %	—	7 %

b) Bank Polski:

	August 1926	**August 1927**	Juli 1927
Diskont	10 %	**8 %**	8 %
Lombard	12 %	**$9^1/_2$ %**	$9^1/_2$ %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Scheck London:

2. 8. 26	**1. 8. 27**	1. 7. 27
$24{,}99^1/_2$	**25,08**	$25{,}06^1/_2$
16. 8. 26	**15. 8. 27**	15. 7. 27
25,01	**$25{,}08^1/_2$**	25,07

b) 100 Złoty loco Noten:

2. 8. 26	16. 8. 26
56,68 G. 56,82 B.	56,65 G. 56,80 B.
1. 8. 27	**15. 8. 27**
57,68 G. **57,82** B.	**57,68** G. **57,82** B.
1. 7. 27	15. 7. 27
57,72 G. 57,86 B.	57,75 G. 57,90 B.

c) Dollarnoten:

2. 8. 26	13. 8. 26
—	5,1260 G. 5,1390 B.
1. 8. 27	**10. 8. 27**
—	**5,1410** G. **5,1540** B.
6. 7. 27	19. 7. 27
5,1485 G. 5,1615 B.	5,1485 G. 5,1615 B.

d) Reichsmarknoten:

2. 8. 26	16. 8. 26
122,322 G. 122,628 B.	122,547 G. 122,853 B.
2. 8. 27	**15. 8. 27**
122,721 G. **123,029** B.	**122,622** G. **122,928** B.
1. 7. 27	15. 7. 27
122,347 G. 122,653 B.	122,422 G. 122,728 B.

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 1. bis 10. Oktober 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.
Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der I. Dekade 1.—10. 10. 27 in dz.
1	Weizen	2 100
2	Reis	3 550
34	Schmalz	2 406
37,4 b	ges. Heringe	66 090
41	Thomasmehl	3 900
51	Fette	3 230
54	ges. Häute	1 780
65	Zement	1 000
66	Steine	700*
79	Kohlen	13 200 11 840*
82	Harz und Kolophonium	920
117	Öle	5 850
124	Gerbstoffextrakt	870
140/41	Eisen usw.	13 130*
142	Eisen und Stahl	161 070
181	Rohe Wolle	430
186	Wolle	110

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der I. Dekade 1.—10. 10. 27 in dz.
1	Gerste	7 960
1	Hafer	1 100
1	Weizen	160
1	Hülsenfrüchte	6 020 450*
4	Kartoffelmehl	2 750
22,1	Rohzucker	550
22,2	Raffinade	1 900
33	Salz	1 220
34,1	fr. Fleisch	180
39	Viehfutter	300*
39	Eier	1 050
39	Melasse	1 040
52	Paraffin	11 340
54	ges. Häute	50 340*
58	Holz	412 030 2 110*
62	Klee	540
62	Raps	5 330
65	Zement	28 400
79	Kohlen	1 298 820
80	Teer	3 080
85	Öle	7 310
105	Soda	1 460
223	Schwefelkiesabbrände	1 800*

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 85
vom 30. September 1927.

Pos. 767 Verordnung des Verkehrsministers vom 27. September 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Landwirtschaftsminister, über Abänderungen und Ergänzungen des Warentarifs der polnischen Normalspurbahnen.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 80.

Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters mit Verfügung DC/13467/III/27 v 6. 8 27 entschieden, daß Steinkohlenteerhartpech mit muscheligem Bruch der Verzollung nach Pos. 80/2 c unterliegt.

Hiernach dürften die auf Zollblatt Seite 11 und 56 Jahrgang 1923 abgedruckten finanzministeriellen Entscheidungen DC/13001/III/22 und DC/5048/III/23 keine Anwendung mehr zu finden haben.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 6653/27
vom 3. 9. 1927.

Berichtigungen.

In D. W. Z. S 447 Jahrg. 1927 muß es in der Entscheidung Nr. 15 in der zweiten Zeile statt „Spromeks" richtig heißen:

„Spramex-Naphtharohölprodukte"

Ferner heißt es in D. W. Z. S. 603 Jahrgang 1927 (Entscheidung Nr. 116) in der Ueberschrift statt „Schuhwerk mit Kautschuk usw.":

„Schuhwerk aus Kautschuk usw."

Zu Position 88.

Das Finanzministerium ersucht die Direktion, den nachgeordneten Zollämtern mitzuteilen, daß Gummibirnen, selbst mit Röhrchen (Röhrchen, die den Abschluß von Spritzen bilden) aus Bein, Ebonit und dergl. Materialien nach Position 88 Punkt 1 d entsprechende römische Ziffer zu verzollen sind.

Finanzministerium der Republik Polen DC/15194/III/27
vom 26. 8. 1927.

Zusatz des Landeszollamts:

Bei den vorstehend beschriebenen Waren dürfte es sich um Frauenduschen handeln.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 6661/27
vom 3. 9. 1927.

Polen

Steigerung der Holzpreise in den Staatsforsten.

Nach einer Meldung des „Rynek Drzewny" hat die polnische Holzindustrie gegen die fortgesetzte Steigerung der Holzpreise in den Staatsforsten protestiert. Die interessierten Kreise haben im Zusammenhang damit den zuständigen Regierungsstellen eine umfassende Denkschrift eingereicht, in der sie auf die Notwendigkeit einer Stabilisierung der Holzpreise hinweisen. Trotz der starken Verteuerung des Rohmaterials arbeiten die Sägewerke in Polen angeblich sehr intensiv.

Uebersicht über Polens Warenverkehr mit dem Auslande nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

(Nach den Veröffentlichungen des Central-Statistischen Amts in Warschau.)

Länder	Import		Export	
	Januar — Juni			
	1926	1927	1926	1927
	Tausend Goldzłoty			
Gesamt	**351 880**	**819 952**	**573 652**	**708 516**
Großbritannien	36 057	71 252	88 839	88 493
Oesterreich	22 678	50 351	75 229	80 980
Belgien	3 915	11 695	14 137	18 345
Tschechoslowakei	16 592	42 170	59 530	62 944
Dänemark	5 161	14 544	22 392	20 852
Frankreich	25 254	60 192	21 014	13 179
Holland	12 767	33 505	24 520	27 159
Britisch-Indien	10 145	18 087	1 156	7 783
Lettland	1 092	4 267	15 723	10 665
Deutsches Reich	**74 858**	**201 367**	**147 486**	**210 599**
Rußland	3 662	44 507	7 445	16 461
Rumänien	3 599	26 264	16 423	25 889
Vereinigte Staaten	65 686	97 967	4 517	5 716
Schweiz	7 121	15 963	5 775	5 963
Schweden	4 439	16 142	21 784	49 581
Ungarn	3 016	15 137	9 929	15 482
Italien	23 398	27 032	9 142	16 938
Andere Länder	32 440	69 510	28 611	31 487

Polens Handels-Bilanz.

(Nach den Veröffentlichungen des Central-Statistischen Amts in Warschau.)

Zeit	Import	Export	Handelsbilanz aktiv um + passiv um —	Import	Export	Handelsbilanz aktiv um + passiv um —
	Millionen Papierzloty			Millionen Goldzłoty		
1924	123,2	105,5	— 17,7	123,2	105,5	— 17,7
1925	138,8	116,4	— 22,4	133,6	106,0	— 27,6
1926	129,1	187,7	+ 58,6	74,7	108,8	+ 34,1
1926 Juni	123,5	198,4	+ 74,9	63,5	102,0	+ 38,5
Juli	120,5	220,9	+ 100,4	65,8	120,6	+ 54,8
August	161,3	225,3	+ 64,0	92,1	128,6	+ 36,5
September	148,4	199,4	+ 51,0	85,4	114,7	+ 29,3
Oktober	177,4	204,8	+ 27,4	102,2	117,9	+ 15,7
November	187,5	228,7	+ 41,2	108,0	131,7	+ 23,7
Dezember	157,9	206,3	+ 48,4	90,9	118,8	+ 27,9
1927 Januar	186,9	201,1	+ 14,2	107,6	115,8	+ 8,2
Februar	193,6	201,2	+ 7,6	112,0	116,4	+ 4,4
März	221,6	222,3	+ 0,7	128,3	128,7	+ 0,4
April	255,5	205,9	— 49,6	148,2	119,4	— 28,8
Mai	282,2	196,7	— 85,5	163,8	114,2	— 49,6
Juni	275,8	196,4	— 79,4	160,0	114,0	— 46,0
Juli	234,7	196,3	— 38,4	136,2	113,9	— 22,3
August	—	—	—	129,8	120,6	— 9,2

Uebersicht über die Leistungen der Polnischen Staatsbahnen.

(Nach den Veröffentlichungen des Central-Statistischen Amts in Warschau.)

Zeit	Kohle	Petroleum und seine Produkte	Nahrungsmittel u. landwirtsch. Produkte	Industrie-Produkte	Brennholz und Torf	Bau-materialien	Eisenbahn-baumaterial	Militär-Transporte	Andere Waren	Gesamt	Ausländische Warensendungen in Polen eingeführt	Ausländische Warensendungen transito	Gesamtleistung
	Tagesdurchschnitt beladener Waggons												
1924	4 955	217	1 721	1 277	312	394	696	210	1 523	11 305	969	603	12 877
1925	3 959	213	1 440	1 576	237	613	712	143	862	10 755	932	715	12 402
1926	4 993	255	1 477	1 225	263	1 536	612	103	2 051	12 515	711	855	14 081
1926 Juni	5 360	267	875	1 149	238	1 863	561	106	1 954	12 372	634	839	13 899
Juli	5 877	261	845	1 291	251	1 015	687	109	2 207	13 543	677	869	15 089
August	6 224	272	1 014	1 540	240	1 778	761	103	2 035	13 967	775	936	15 678
Septbr.	6 716	259	1 250	1 613	260	1 550	824	99	2 124	14 695	807	933	16 435
Oktober	5 285	294	3 326	1 446	284	1 416	730	88	2 261	15 130	943	1 035	17 108
Novbr.	6 288	280	3 613	1 431	397	1 445	723	101	2 349	16 627	916	1 014	18 557
Dezbr.	5 949	230	1 780	1 203	343	1 603	729	78	2 173	14 088	871	920	15 879
1927 Januar	5 997	246	947	1 226	297	1 595	546	78	1 807	12 739	875	944	14 558
Februar	5 664	236	965	1 406	321	2 222	543	81	2 169	13 607	1 139	1 132	15 878
März	4 277	229	1 103	1 640	293	2 475	709	90	2 436	13 252	1 162	1 233	15 647
April	4 211	206	956	1 391	195	2 053	739	95	2 167	12 013	1 059	1 011	14 083
Mai	4 421	207	1 060	1 394	241	2 254	768	117	2 231	12 693	1 269	1 063	15 025
Juni	4 805	191	867	1 590	228	2 310	836	135	2 235	13 197	1 121	1 147	15 465
Juli	5 070	197	731	1 774	227	2 569	832	160	2 423	13 983	1 166	1 188	16 337

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Der neue französische Zolltarif.

Vor kurzem ist ein neuer französischer Zolltarif in Kraft getreten, der den früheren Tarif teilweise aufhebt bezw. abändert und auch bezüglich der Nomenklatur einige Abänderungen einführt. Der Tarif ist durch das französische Parlament noch nicht beschlossen, jedoch provisorisch durch ein Dekret des Präsidenten der französischen Republik in Kraft getreten.

Die Abänderung des französischen Tarifs liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer (Zimmer 5) zur Einsichtnahmo aus.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Antwerpen.

Im Laufe des Monat September sind im Hafen von Antwerpen 968 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 2 003 200 Tonnen eingelaufen gegenüber 1 077 Schiffen und 2 055 112 Tonnen im gleichen Monat des Vorjahres.

Während der ersten 9 Monate des laufenden Jahres beträgt die Zahl der angekommenen Schiffe 8585 und 17 543 663 Tonnen gegenüber 8353 Schiffen und 16 860 306 Tonnen im gleichen Zeitabschnitte des Jahres 1926.

Die Zunahme für das Jahr 1927 beträgt somit 232 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 683357 Tonnen.

Nachfolgende Staaten waren mit ihren Schiffen vertreten: England 445, Deutschland 160, Belgien 77, Holland 62, Frankreich 60, Norwegen 43, Schweden 32, Amerika 17, Finnland 10, Italien 9, Japan 8, Brasilien 5. Freie Stadt Danzig 5, Griechenland 3, Spanien 4 usw.

Die Rentabilität der deutschen Textilindustrie.

Feste Rohstoffmärkte. — Die Versteifung des Kapitalmarktes. — Abstimmung der Produktion auf die Absatzmöglichkeiten.

Die Hochkonjunktur in der Textilindustrie hält unvermindert an. Die Beschäftigung in den Spinnereien, Webereien und Nebenindustrien ist bis Ende des Jahres, teilweise sogar schon fürs erste Quartal 1928 gesichert. Vielfach macht sich ein Mangel an greifbarer Ware bemerkbar, der durch die eingetretene Steigerung des Preisniveaus noch forciert wird. Da die Preise infolge der flotten Nachfrage und der festen Veranlagung der textilen Rohstoffmärkte angezogen haben, ist man auf Seiten des Konsums etwas zurückhaltender geworden. Andererseits hat die Scheu vor Ueberdispositionen das Gute für sich, daß das Geschäft ein solideres Gepräge erhält.

Wenn die Konjunkturlage zeitweise etwas skeptische Beurteilung fand, so handelte es sich dabei um ein Nachlassen der typischen Spannungserscheinungen. Da sich die Konjunktur aber in wellenförmigen Bewegungen vollzieht, ergibt sich, daß auf ein hier und da auftretendes Abklingen wieder ein Anziehen folgen dürfte, ohne daß hierfür bestimmte Richtlinien aufzustellen wären. Nach der Hochspannung tritt häufig eine Periode der ruhigeren, aber dafür mehr in sich gefestigten Konjunktur ein. Und wenn nicht alle Zeichen trügen und wir von störenden außenpolitischen Momenten verschont bleiben, ist zu hoffen, daß sich das Textilgeschäft während der Wintersaison durch eine lebhafte Note auszeichnet.

Die plötzliche Diskonterhöhung der Reichsbank von 6 auf 7 % ist in erster Linie als Maßnahme gegen die Teuerung zu werten. Sie ist ein Warnungszeichen gegen eine zu große Kreditausweitung und Lageransammlung und will der privaten Wirtschaft, wo es nötig sein sollte, den Vorteil möglichster Liquidität nahelegen.

Im Gegensatz zu fast allen übrigen Rohstoffmärkten blieb die Preistendenz an den textilen Rohstoffmärkten bis in die jüngste Zeit hinein nach oben gerichtet. Hierbei waren Flachs und Baumwolle führend. Bei letzterer sind starke spekulative Schwankungen an der Tagesordnung. Der Wollpreis hat seit Anfang des Jahres eine Steigerung von über 10 % erfahren, während Jute nahezu unverändert notiert. Die Entwicklung der Rohstoffpreise war folgende:

		Anfang 1927	Oktober 1927
Baumwolle	New York	12.80	20.75
Wolle	Bradford	—/45	—/50½
Jute	London	31.5.0	31.15.0
Flachs	Riga	54 0.0	110.00.0

Wie ein Blick auf die Dividenden-Ergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre lehrt, hat sich das Gesetz der Rentabilität mit steigendem Erfolge durchgesetzt. Man war sich in maßgebenden Kreisen völlig darüber im Klaren, daß Dividendenlosigkeit auf das anlagesuchende Kapital abschreckend wirken mußte und daß dividendenlose Gesellschaften sich stärker in die Abhängigkeit des Banken- und Auslandskapitals begeben müßten. Gerade in der Textilindustrie hat man die Bedeutung der Rente als kapitalbildenden und Kapitel an sich ziehenden Faktor frühzeitig erkannt. Dafür spricht auch die Wiederaufnahme von Dividenden-Ausschüttungen seit 1924 bei einer großen Anzahl von Gesellschaften, wobei die Höhe der Dividenden von 8 bis 15 % überwiegt.

Der flotte Geschäftsgang und die guten Gewinnergebnisse waren die Ursache, weshalb das Kursniveau der Textilwerte bis zum Sommer im Steigen begriffen war. Erst als zusammen mit dem Anziehen der Diskontschraube die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt ungünstiger wurden, begann eine Anzahl Werte abzubröckeln. Eine Ausnahme machten die zwei großen Kunstseiden-Gesellschaften Glanzstoff und Bemberg, ferner Girmes, Bachmann und Ladewig sowie Gladbacher Wolle auf die kräftige Dividenden-Steigerung hin. Zieht man den letzten Dividenden-Durchschnitt aus den unten angeführten 21 Gesellschaften, so ergibt sich eine Durchschnittsdividende von 9,6 %. Der Durchschnitt aus dem Kursniveau von Anfang März und Anfang Oktober zeigt für den 7. März einen Kursindex von 206,6 % und für den 11. Oktober einen Index von 222,8 %. Gegenüber dem Märzstand ist zwar das heutige Kursniveau ein um 8 % höheres, jedoch ist ein Sinken seit Juni/Juli unverkennbar.

Die durchschnittliche Nettoverzinsung (vergl. das Ende der Tabelle) ist von 4,65 % Anfang März auf 4,3 % Anfang Oktober gesunken. War schon die Aktienrendite bei einem 6 %igen Diskont als hoch und die Verzinsungsmöglichkeiten als relativ niedrige zu bezeichnen, so hat sich dieses Verhältnis unter einem 7 %igen Diskont noch weiter verschlechtert. Allerdings stellt man heute an ein Dividenden-Papier nicht mehr dieselben Ansprüche wie in Friedenszeiten. Vielmehr sind die Rentabilitätsvoraussetzungen, von denen man an ausländischen Börsenplätzen ausgeht, wesentlich niedrigere, als man sie früher gewöhnt war.

Die lebhafte Beschäftigung in den verarbeitenden Industrien und eine bei nicht fortschreitender Teuerung zu erwartende Kaufkraftbesserung des Beamtenheeres eröffnen für die Massenherstellung von Textilwaren günstige Aussichten. Der Förderung des Exports ist nach wie vor größte Aufmerksamkeit zu schenken, da für den Fall abflauender Inlandskonjunktur der Export das wichtigste Ventil darstellt. Für Qualitäts- wie für Massenerzeugnisse gilt es, die Produktion auf die Absatzmöglichkeiten rechtzeitig abzustimmen. Nur so lassen sich gefährliche Ausweitungen vermeiden, und nur so kann der Konsolidierung von Textilhandel und Industrie am besten gedient werden.

Dividenden- und Kursvergleichungen deutscher Textilindustriefirmen:

	Dividende		Kurse am	
	vorletzte	letzte	7. März 27	11. Okt. 27
Bachmann u. Ladewig	9	12	195	220
Bemberg	8	8	379	515
Berlin-Gubener Hut	14	16	311,75	337
Bremer Wolle	6	8	190	190
Concordia Spinnerei	8	10	147,5	135,75
Dresdner Gardinen	10	8	136,5	127
Erlanger Baumwoll-Spinnerei	9	9	187,5	173
Fein Jute-Spinnerei	5	4	122,5	124,5
Gladbacher Wollindustrie	6	12,6	186	230
Gebhard	7	7	128,3	135,5
Girmes	8	10	159	242
Hammersen	8,5	6	160	168,5
Kolb und Schüle	10	10	217,75	240
Mech. Weberei Linden	15	15	313,75	254
Mech. Weberei Sorau	11	12	182,5	225
Nordwolle	6	10	227	162,25
Rhein. Möbelstoff	12	8	145	146
Segall	7	7	118	124
Stöhr Kammgarn	6	6	172	150,5
Tuchfabrik Aachen	6	8	130,75	139
Ver. Glanzstoff	15	15	529	640
Durchschnitt		9,6 %	206,6	222,8
ergibt Nettoverzinsung von:			4,65 %	4,3 %

Bücherbesprechung

Becker & Haag, „Asbest", seine Fundstellen, Gewinnung, Aufbereitung, Verarbeitung und Anwendung in Industrie und Technik. Das vorliegende Buch, das die Firma Becker & Haag anläßlich ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens als Festschrift herausgegeben hat, verfolgt das Ziel, die große Zahl derjenigen, die Asbest in irgend einer Form verarbeiten oder mit Asbesterzeugnissen handeln, mit seinen Eigenschaften vertrauter zu machen, um hierdurch auf neue Möglichkeiten seiner Verwendung hinzuweisen und Anregungen zu seiner Nutzbarmachung auf bisher noch unerkannten Gebieten zu geben. Andererseits ist beabsichtigt, dem Laien, der sich aus naturwissenschaftlichem oder technischem Interesse über die ihm bisher fernliegende Frage der Entstehung, Gewinnung und praktischen Verwertung des einzigartigen Naturerzeugnisses unterrichten will, eine bei aller Knappheit übersichtliche und zusammenfassende Darstellung zu bieten.

Zu den verschiedenen Materialien, die an sich lange bekannt waren, aber erst durch bestimmte Verarbeitung oder durch Kombination mit anderen Stoffen Eigenschaften erhielten, die ganze Zweige der Technik beeinflußten oder sogar erst schufen, gehört auch der Asbest, der erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in seinen Vorzügen voll anerkannt wird und dessen technischer Entwicklungsgang noch lange nicht als abgeschlossen angesehen werden darf. Das Werk, nach dessen Lektüre man die Schlußfolgerung ziehen muß, daß es kaum einen Zweig der Technik gibt, bei dem der Gedanke, Asbest mit Vorteil zu verwenden, von vornherein ausgeschlossen sein könnte, kann Interessenten nur bestens empfohlen werden.

Druck von A. Schroth, Danzig.